

# Veranstaltungsordnung der TU Wien

- § 1 Allgemeines
- § 2 Akademische Feiern
- § 3 Veranstaltungen durch Angehörige der TU Wien
- § 4 Veranstaltungen durch Nichtangehörige der TU Wien
- § 5 Rechte und Pflichten der Veranstalterin / des Veranstalters
- § 6 Bewilligung, Beschränkung, Untersagung
- § 7 Entschädigung
- § 8 Dauer der Veranstaltungen

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Räume der Technischen Universität (TU) Wien dienen in erster Linie der Forschung und der Lehre. Darüber hinaus versteht sich die TU Wien aber auch als Ort des Diskurses. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es geboten, die Räume bestmöglich auszulasten. Daher stellt die TU Wien ihre Räume auch für Veranstaltungen jenseits von Forschung und Lehre zur Verfügung.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die zentral verwalteten, allgemein zugänglichen Räume (Hörsäle, Seminar-, Veranstaltungsräume, Aulen usw.). Sie beziehen sich nicht auf die Nutzung der Räume für Lehrveranstaltungen; sie beziehen sich auch nicht auf Räume, die von Organisationseinheiten verwaltet werden.
- (3) Die Vergabe der Räume obliegt der Rektorin / dem Rektor, die Abwicklung kann an TU-interne Dienstleister delegiert werden.

## § 2 Akademische Feiern

- (1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der Rektorin / des Rektors bzw. für Feiern zur Verleihung akademischer Grade auch auf Anordnung des zuständigen studienrechtlichen Organs abgehalten.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der TU Wien und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern eingeschränkt werden.

## § 3 Veranstaltungen durch Angehörige der TU Wien

- (1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den von der Rektorin / vom Rektor bzw. der dafür beauftragten Person zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen folgenden Personen, Personengruppen bzw. Institutionen der TU Wien zu:
  - a) den Organen und Einrichtungen der TU Wien
  - b) den zu den Angehörigen der TU Wien zählenden Personengruppen und ihren gesetzlichen Vertretungen
  - c) den wahlwerbenden Gruppen zu den Betriebsräten für das wissenschaftliche Universitätspersonal und für das allgemeinen Universitätspersonal
  - d) den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden

- e) den Interessensvertretungen (Betriebsräten) des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals
- (2) Das Recht der Betriebsräte, gem. Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 in der geltenden Fassung Betriebsversammlungen einzuberufen, sowie das Recht der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, gem. § 4 Abs. 1 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 in der geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, wird durch Abs. 1 nicht berührt.
  - (3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 umschriebenen Personenkreis:
    - a) Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der Universität
    - b) Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
    - c) Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität
    - d) Bei Angelegenheiten des Abs. 1 schriftliche Anzeige an die Rektorin / den Rektor bzw. die dafür beauftragte Person, wenigstens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin / des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
  - (4) Für die Veranstaltungen werden von der Rektorin / dem Rektor bzw. der dafür beauftragten Person geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
  - (5) Das Recht der in Abs. 1 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht fristgerecht bei der Rektorin / dem Rektor bzw. der dafür beauftragten Person eingelangt ist.
  - (6) Die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person weist für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen. Werden die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so untersagt die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person die Durchführung der Veranstaltung.

#### **§ 4 Veranstaltungen durch Nichtangehörige der TU Wien**

- (1) Die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, oder wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen, Personen, Personengruppen oder Institutionen, die nicht zu den Angehörigen der TU Wien zählen, Räume überlassen.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen:
  - a) Die in Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen.
  - b) Spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlicher Antrag an die Rektorin / den Rektor bzw. die dafür beauftragte Person unter Angabe von gewünschtem Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin / des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung. Von den in Abs. 1 genannten Veranstalterinnen / Veranstaltern ist für die Überlassung von Räumen der TU Wien ein Kostenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der TU Wien, der Veranstalterin / dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet die Veranstalterin / der Veranstalter.
- (3) Die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person weist die für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Räume zu und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit sowie hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Veranstalterin / des Veranstalters**

- (1) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat nach erfolgter Genehmigung das Recht, die Räume wie beantragt zu nutzen. Die TU Wien hat ihrerseits die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
- (2) Hat die Veranstalterin / der Veranstalter Zusatzleistungen bei der TU Wien bestellt, stehen ihr / ihm auch diese – gegen den entsprechenden Kostenersatz – zu.
- (3) Die Veranstalterin / der Veranstalter trägt in allen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung und der besonderen, für bestimmte Veranstaltungsstätten allenfalls behördlich vorgeschriebenen Auflagen für die Benützung.
- (4) Die Veranstalterin / der Veranstalter haftet gegenüber der TU Wien für Schäden, die der TU Wien, der Veranstalterin / dem Veranstalter oder Dritten infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung von Schäden erteilt die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person. Die Zuweisung eines Raumes kann mit der Auflage verbunden werden, eine Sicherstellung, Kautions- oder einen Versicherungsvertrag zur Deckung allfälliger Schäden vor der Veranstaltung zu hinterlegen.
- (5) Die Veranstalterin / der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz bzw. anderen relevanten Rechtsvorschriften notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.
- (6) Die Veranstalterin / der Veranstalter oder ein für die Zeit ihrer / seiner Abwesenheit von ihr / ihm bestellte, geeignete und zuverlässige Vertretung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und darf keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche den Pflichten der Veranstalterin / des Veranstalters widersprechen.

## **§ 6 Bewilligung, Beschränkung, Untersagung**

- (1) Eine Veranstaltung ist insbesondere zu untersagen, wenn
  - a) eine Beeinträchtigung des universitären Forschungs-, Lehr- oder Prüfbetriebes zu befürchten ist,
  - b) die Sicherheit der teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist,
  - c) zu befürchten ist, dass sie gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Wiener Veranstaltungsgesetz, oder behördlichen Genehmigungen widerspricht.
- (2) Die Rektorin / der Rektor hat nähere Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren zu erlassen.

## **§ 7 Entschädigung**

- (1) Für die Überlassung von Räumen ist grundsätzlich ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen. Die Rektorin / der Rektor bzw. die dafür beauftragte Person kann in besonderen Fällen von der Einhebung eines Benützungsentgeltes Abstand nehmen oder dieses reduzieren.
- (2) Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 erfolgt kostenlos. Für die Überlassung von Räumen an Angehörige der TU Wien für Veranstaltungen mit kommerziellen Hintergrund (Einnahme von Teilnahmegebühren o. ä.) ist ein Kostenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der TU Wien, der Veranstalterin / dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet die Veranstalterin / der Veranstalter.
- (3) Von der Leistung eines Kostenersatzes können auch befreit werden:
  - a) Bundesministerien

- b) Landesregierungen, Gebietskörperschaften, Gemeinden und gesetzliche Interessensvertretungen
  - c) Verbände von Absolventinnen / Absolventen der TU Wien
  - d) Österreichische Universitätenkonferenz
  - e) Wissenschaftsrat
  - f) der TU nahestehende Institutionen, sofern sie für Angehörige der TU Wien für diese kostenlose Leistungen erbringen (z. B. TUcareer und IAESTE)
  - g) Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
  - h) Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
  - i) Österreichische Akademie der Wissenschaften
  - j) Zentralausschuss des wissenschaftlichen Universitätspersonals
  - k) Zentralausschuss beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für das allgemeine Universitätspersonal
  - l) Verbände der Universitätsangehörigen
  - m) Wissenschaftliche Gesellschaften und Organisationen, deren Zweck die Förderung der Wissenschaften ist
  - n) Nationale und internationale Interessensgemeinschaften der Universitätsbibliotheken
- (4) Das zu entrichtende Entgelt und eine allfällige Kautions etc. sind von der Rektorin / dem Rektor bzw. der dafür beauftragten Person festzusetzen. Die Bezahlung des Entgeltes und der allfälligen Kautions etc. hat an die Quästur der Universität zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des angeforderten Raumes.
- (5) Sollen Bedienstete der TU Wien für Garderobedienst, Ordnungsdienst u. ä. außerhalb ihrer Dienstzeit in Anspruch genommen werden, so ist dies im Antrag anzugeben. Eine angemessene, von der Rektorin / dem Rektor bzw. der dafür beauftragten Person im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festzusetzende Entschädigung ist direkt an das beanspruchte Personal zu leisten. Die Inanspruchnahme setzt das Einverständnis des herangezogenen Personals voraus.

## **§ 8 Dauer der Veranstaltungen**

- (1) Alle Veranstaltungen müssen generell um 22 Uhr oder zu einem in einer Sondergenehmigung im Rahmen der Benützungsbewilligung festgesetzten Zeitpunkt beendet sein.

---

*Beschluss des Rektorates vom 15.1.2008*

*Beschluss des Senats vom 21.1.2008*

*Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 29-2008 vom 6. Februar 2008*